

# **Satzung**

## **über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Edderitz**

### **Inhaltsübersicht**

Friedhofssatzung der Gemeinde Edderitz

#### **Teil I Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Benutzungspflicht
- § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

#### **Teil II Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Beisetzungen
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof

#### **Teil III Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 8 Allgemeines
- § 9 Säрге
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettungen

#### **Teil IV Grabstätten**

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten

#### **Teil V Grabmale**

- § 17 Allgemeines
- § 18 Genehmigungserfordernis
- § 19 Gestaltungsvorschriften
- § 20 Fundamentierung und Befestigung
- § 21 Unterhaltung
- § 22 Nicht genehmigte Grabmale, Veränderungen
- § 23 Besondere Grabmale

#### **Teil VI Herrichten und Pflege der Grabstätten**

- § 24 Allgemeines
- § 25 Vernachlässigungen

#### **Teil VII Schlussbestimmungen**

- § 26 Listenführung
- § 27 Haftung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Gebühren
- § 30 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

## **Friedhofssatzung der Gemeinde Edderitz**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8/2002), in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Edderitz in seinen Sitzungen am 01.06.2004, 29.11.2004 und 19.10.2009 die Friedhofssatzung, die 1. und 2. Änderungssatzung beschlossen.

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Edderitz.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Der gemeindliche Friedhof soll der Beisetzung aller Personen, die gemäß § 20 Absatz 1 GO LSA bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Gemeinde Edderitz haben, dienen.
- (2) Die Beisetzung soll nach Wunsch auf dem Friedhof in der Gemeinde Edderitz für Verstorbene aus Edderitz vorgenommen werden. Auf Antrag ist ein Abweichen möglich.
- (3) In besonderen Fällen kann die Gemeinde Edderitz die Beisetzung von Personen gestatten, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Edderitz hatten, oder Ausnahmen von der Regelung von Abs. 2 zulassen.

#### **§ 3 Benutzungspflicht**

- (1) Beisetzungen dürfen, soweit keine konfessionellen Friedhöfe bestehen, nur auf den gemeindlichen Friedhof stattfinden.
- (2) Die Gemeinde Edderitz verwaltet und beaufsichtigt das Beerdigungswesen auf den von ihr verwalteten Friedhof.

#### **§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof kann beim Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.

- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.  
Jede Außerdienststellung oder Entwidmung wird ortsüblich bekanntgemacht mit Ausnahme der Außerdienststellung oder Entwidmung von einzelnen Wahlgrabstätten, bei denen der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid erhält. Ist der jeweilige Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Das Gleiche gilt für den Fall der Außerdienststellung, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin wird bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt.
- (4) Erlischt durch Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten, werden dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung gestellt.
- (5) Alle Grabstätten nach Abs. 3 und 4 werden von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzreihengrabstätten bzw. Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

**II.**  
**Ordnungsvorschriften**  
**§ 5**  
**Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist täglich von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

**§ 6**  
**Beisetzungen**

- (1) Nur wer eine Genehmigung der Gemeinde hat, ausgenommen Pfarrer in Ausübung ihres Amtes, dürfen auf dem Friedhof amtieren und die Beerdigung leiten. Äußerungen, die der Würde des Ortes widersprechen, sind nicht gestattet.

## **§ 7**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Aufsichtspersonen sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Tiere frei herumlaufen zu lassen, Hunde sind an der Leine zu führen,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Fahrräder und Rollstühle, zu befahren, soweit die Gemeinde nicht eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat,
  - c) zu lärmern,
  - d) Druckschriften zu verteilen,
  - e) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Pflanzen und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten, soweit nicht die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat,
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) Anpflanzungen, Erde oder sonstige Gegenstände aus den Anlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde zu entfernen und mitzunehmen,
  - h) Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedung und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten,
  - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen gewerbliche Arbeiten durchzuführen,
  - j) gewerbsmäßiges Fotografieren ohne Genehmigung der Angehörigen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

## **III.**

### **Allgemeine Bestattungsvorschriften**

## **§ 8**

### **Allgemeines**

- (1) Die Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Edderitz anzumelden. Der Anmeldung ist die von dem Standesbeamten auszustellende Bescheinigung über die Eintragung des Todesfalles in das

standesamtliche Register sowie die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen. Danach wird die Begräbnisliste ausgefüllt. Wird eine Beisetzung in eine erworbene Grabstätte beantragt, ist außerdem das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Gemeinde setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung unter Berücksichtigung der nach überörtlichem Recht maßgebenden Fristen für den frühesten bzw. spätesten Zeitpunkt der Bestattung fest.
- (3) An Sonn- und Feiertagen sollen keine Bestattungen stattfinden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

## **§ 9**

### **Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie sollen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Überörtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 10**

### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von einem Bediensteten der Gemeinde bzw. einem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Auf Antrag und mit Zustimmung der Gemeinde ist das Ausheben und Verfüllen der Gräber durch Familienangehörige auf eigene Gefahr möglich.
- (3) Müssen vor der Aushebung des Grabes Grabaufbauten der Pflanzungen entfernt werden, kann die Gemeinde einen freiberuflichen Handwerker oder Gärtner hinzuziehen. Die dadurch entstehenden Kosten sind von dem Auftraggeber zu erstatten.
- (4) Die Gräber sind so tief auszuheben, dass zwischen der Erdoberfläche (ohne Hügel) und der Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m Erdreich verbleibt, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (5) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## **§ 11**

### **Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen (Erdbestattung) bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 25 Jahre und bei Urnengräbern 20 Jahre.

## **§ 12**

### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Edderitz. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen setzen einen schriftlichen Antrag voraus; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen. Bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Wird der Antrag im Auftrage mehrerer Berechtigter gestellt, so sind gleichzeitig beglaubigte Zustimmungserklärungen der Mitberechtigten vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde Edderitz bzw. einem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen durchgeführt. Die Gemeinde Edderitz bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Außer den Gebühren, die nach der Gebührensatzung für Aushebungen und Umbettungen zu zahlen sind, haben die Antragsteller den Ersatz von Schäden die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Sonstige Rechtsvorschriften über die Ausgrabung oder Umbettung von Leichen oder Aschen bleiben unberührt.

## **IV**

### **Grabstätten**

## **§ 13**

### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenwahlgrabstätten
  - d) Familiengrabstätten
  - e) Urnengemeinschaftsanlage
- (3) Aschenurnen können auf oder in einem schon vorhandenen Grab des Ehegatten oder eines nahen Verwandten des Verstorbenen beigesetzt werden. Die Beisetzung auf einem Reihengrab ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Nutzungsrecht noch mindestens 20 Jahre beträgt und für die Beisetzung der Urne die Nutzungsgebühr für die jeweilige Art der Reihengrabstätte nach den Bestimmungen des Gebührentarifes zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Edderitz zusätzlich entrichtet wird. Das Nutzungsrecht des vorhandenen Grabes verlängert sich nicht durch die Beisetzung einer Urne. Für die Beisetzung einer Urne auf einer Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht zunächst anzugleichen und dann ebenfalls noch die Gebühr für eine Wahlgrabstätte nach den Bestimmungen des Gebührentarifes zur Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Edderitz zu entrichten. Sowohl auf einer Reihengrabstätte, Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte sowie Familiengrabstätte dürfen jeweils höchstens nur 4 Urnen beigesetzt werden. Im Bedarfsfalle werden besondere Aschenurnenstätten angelegt.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Erneuerung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in einem bestimmten Friedhofsfeld.
- (5) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen.
- (6) Gräber auszumauern oder Grabgewölbe zu errichten, ist grundsätzlich untersagt.

## **§ 14**

### **Reihengrabstätten**

- (1) Unter Reihengrabstätten sind die allgemeinen Grabstätten in den einzelnen Friedhofsfeldern zu verstehen, die in Reihe angeordnet sind und der Reihe nach vergeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren
  - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre
- (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:
- a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren:  
Länge: 1,50 m  
Breite: 0,90 m  
Abstand: 0,30 m

b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre

Länge: 2,20 m  
Breite: 1,10 m  
Abstand: 0,30 m

- (4) Reihengräber sind bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsmäßig instandzuhalten. Geschieht dieses trotz Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechts fallen die Reihengräber der Gemeinde Edderitz zum Zwecke der freien Benutzung wieder zu. Eine beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor Abräumung öffentlich bekannt gegeben. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (5) Das Nutzungsrecht an einem Reihengrab wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen.

### **§15**

#### **Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
- a) in Urnenreihengrabstätten,
  - b) in Urnenwahlgrabstätten,
  - c) in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage,
  - d) bis zu 4 Aschen in einstelligen Wahlgrabstätten und bis zu je 4 Aschen in mehrstelligen Wahlgrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einem Urnenreihengrab können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden. Die Größe der Grabstätten beträgt 1,20 m x 0,60 m
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 4 Urnen beigesetzt werden. Die Größe der Grabstätten beträgt 1,20 m x 0,60 m. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.
- (4) In anonymen Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m je Urne für die Dauer von 25 Jahren beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### **§ 16**

#### **Wahl- und Familiengrabstätten**

- (1) Wahl- und Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht an Wahl- und Familiengrabstätten wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Das



Nutzungsrecht entsteht durch die Aushändigung einer Verleihungsurkunde. Das Recht kann nur an eine natürliche Person verliehen werden. Eine Übertragung des Nutzungsrecht an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde Edderitz ist unzulässig. Es wird unterschieden, in ein- und mehrstellige Grabstätten.

- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte, auch wenn noch nicht darin beigesetzt ist, gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (3) In den Wahlgrabstätten können der/die Erwerber(in) und seine/ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung der Gemeinde.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie
- c) Angenommene Kinder und Geschwister
- d) die Ehegatten der unter b) und c) bezeichneten Personen
- e) Eheähnliche Lebenspartnerschaften.

- (4) Das Nutzungsrecht an einer Wahl- oder Familiengrabstätte kann durch besondere Genehmigung der Gemeinde Edderitz gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr nur um max. weitere 30 Jahre verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, eine rechtzeitige Verlängerung zu beantragen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des jeweiligen Friedhofes. Das Nutzungsrecht ist der Ruhefrist des jeweils zuletzt Beigesetzten auf die räumlich im Zusammenhang erworbenen Grabstellen anzugleichen. Die Gebühren hierfür sind mit den im betreffenden Sterbefall zu zahlenden Gebühren gleichzeitig mit zu entrichten.
- (5) Das Nutzungsrecht an Wahl- und Familiengrabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten einschließlich Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss vorher eine schriftliche Aufforderung zur Beseitigung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

- (6) Die Wahl- und Familiengrabstätten haben folgende Maße:

- a) Einzelgrab  
Länge: 2,20 m  
Breite: 1,20 m
- b) Doppelgrab  
Länge: 2,20 m  
Breite: 2,40 m
- c) für jede weitere Grabstelle in Wahlgrabstätten werden diesen Maßen 1,20 m in der Breite zuzüglich Abstand zugeschlagen.

- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden.

## **V**

### **Grabmale**

#### **§ 17**

##### **Allgemeines**

Grabmale müssen in Form und Werkstoff angemessen pietätvoll und gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

#### **§ 18**

##### **Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen und deren Änderung sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Edderitz gestattet. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Gemeinde Edderitz ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen beziehen. Ohne Genehmigung der Gemeinde Edderitz aufgestellte Grabmale können auf Kosten des jeweils Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Die Genehmigung der Gemeinde Edderitz ist rechtzeitig vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen.
- (3) Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal, die Einfriedung, die Einfassung oder sonstige bauliche Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht. Dieses gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabmale.
- (4) Werkstattbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich unten oder rückseitig an den Grabmalen angebracht werden.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten auch für provisorische Grabmale.

#### **§ 19**

##### **Gestaltungsvorschriften**

- (1) Durch die allgemeinen Höhenbestimmungen für Grabmäler soll ein möglichst ruhiger, befriedigender Eindruck der einzelnen Friedhofsteile erreicht werden. Die Grabmale dürfen daher in der Regel folgende Maße in der Höhe nicht überschreiten:

- a) 1,20 m bei Einzelgräbern und größeren Grabanlagen für Erwachsene
- b) 0,80 m bei Einzelgräbern für Kinder

Schlichte Kreuze, welche die Kreuzform in freiem Umriss klar zum Ausdruck bringen, dürfen ebenfalls nur 1,20 m hoch sein.

- (2) Die Gemeinde Edderitz kann für den Einzelfall oder für bestimmte Gräberfelder Ausnahmen zulassen oder für bestimmte Teile des Friedhofes auch andere Maße festsetzen.
- (3) Folgende Materialien und Formen sind nicht zugelassen:
  - a) Glas, Emaille,
  - b) Unterbauten zwischen Stein und Fundament,
  - c) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen
  - d) Inschriften und Sinnbilder, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

## **§ 20**

### **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen sind unbeschadet der Vorschriften im Absatz 2 ihrer Größe entsprechend nach den allgemein bekannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und die Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke, bestimmt die Gemeinde Edderitz gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18 Abs. 1. Nach Errichtung der in Absatz (1) genannten Anlagen ist der Gemeinde Edderitz eine Dokumentation gemäß Punkt 11.3 der Anlage 1 zur Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes durch den Errichter zu übergeben. Die Gemeinde Edderitz kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

## **§ 21**

### **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung und bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder von Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Edderitz auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Edderitz nicht

innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Edderitz berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde Edderitz ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von 4 Wochen und ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(4) Wollen die Verantwortlichen die die Sicherheit gefährdenden Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wieder befestigen, ist die Art der Wiederbefestigung der Gemeinde Edderitz bekanntzumachen. Alte, vorhandene Fundamente dürfen zur Wiederaufstellung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage nur dann benutzt werden, wenn der Gemeinde Edderitz die Standfestigkeit durch eine Fachfirma nachgewiesen wird.

## **§ 22**

### **Nicht genehmigte Grabmale, Veränderungen**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes bzw. bis zum festgesetzten Termin für das Abräumen von Reihengrabfeldern sind die Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, die Einfriedungen, Einfassungen oder die sonstigen baulichen Anlagen auf Begräbnisstätten nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Edderitz. Werden sie von der Gemeinde abgeräumt, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## **§ 23**

### **Besondere Grabmale**

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die für die Eigenart des Friedhofes Bedeutung haben, unterliegen dem besonderen Schutz der Gemeinde Edderitz.

## VI

### Herrichtung und Pflege der Grabstätten

#### § 24

#### Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Sie dürfen eine einfache steinerne Einfassung erhalten, die nicht höher als 20 cm sein soll und mit dem Grabmal künstlerisch zusammenstimmen muss. Einfassungen aus Eisen, Holz, Schiefer, Ziegel, Glasplatten und dergleichen sind nicht zulässig. Grabsteinfassungen aus Eisen und Bronze fallen nicht unter das Verbot, wenn sie nur als Halt für den Grabhügel dienen und durch das Bepflanzen verdeckt werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.  
Das Bepflanzen mit Koniferen, Zypressen usw. ist nur im Pflanzkübel oder Pflanzcontainer erlaubt. Die Höhe dieser Gewächse darf 1,20 m nicht überschreiten.
- (4) Verwelkte Blumen oder Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür von der Gemeinde Edderitz bestimmten Platz zu bringen. Sind die Blumenkränze usw. nach Aufforderung durch die Gemeinde nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist an den Abraumplatz geschafft, so können sie auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten von der Gemeinde Edderitz dorthin gebracht werden. Kränze, Blumenkreuze oder Blumenranken sollen möglichst aus lebenden Pflanzen hergestellt sein. Schmuck aus künstlichen Stoffen (Metall, Metallimitationen, Papier und der Gleichen) ist verboten, wenn er nicht eine geschmacklich zulängliche Gestaltung zeigt. Die Zustimmung obliegt der Gemeinde.
- (5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservendosen) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.
- (6) Bänke oder Stühle dürfen nur auf größeren Familienerdbegräbnisstätten, und zwar nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde Edderitz, aufgestellt werden.

#### § 25

#### Vernachlässigungen

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Edderitz die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Gemeinde Edderitz abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahl- und Familiengrabstätten kann die Gemeinde

Edderitz in diesem Falle die Grabstätten unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätten unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde Edderitz den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde Edderitz bewahrt den Grabschmuck 2 Monate lang auf.

### **§ 25a**

#### **Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur Werktags ausgeführt werden. An Werktagen vor Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten nur bis längstens 17.00 Uhr erlaubt. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

## **VII.**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 26**

#### **Listenführung**

Es werden geführt:

- a) ein Grabregister (Verzeichnis oder Karte) der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber bzw. der Wahlgrabstätten, Familiengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlage.
- b) die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne usw).

#### **Alte Rechte**

Für Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit, Belegung und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

## **Übergangsregelung**

Alle vor 1999 erworbenen Reihengrabstätten, für welche die Ruhefrist nach 15 bzw. 30 Jahren abläuft, besteht einmalig die Möglichkeit, die Ruhefrist für einen weiteren Zeitraum von 5-, 10-, 15-, 20- oder 25 Jahren zu verlängern. Die Reihengrabstätte wird mit der Verlängerung der Ruhefrist als Wahlgrabstätte geführt. Die Berechnung zur Verlängerung der Ruhefrist erfolgt nach Maßgabe einer Wahlgrabstätte.

### **§ 27**

#### **Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch Diebstahl durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Edderitz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 28**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt gemäß § 6 (7) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.
- (2) Statt durch Bußgeld kann die Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung auch durch Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist gemäß § 6 Absatz 7 S. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) die Gemeinde Edderitz.

### **§ 29**

#### **Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des von der Gemeinde Edderitz verwalteten Friedhofes und deren Einrichtungen sowie für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Edderitz zu entrichten.

### **§ 30**

#### **Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Edderitz vom 24.09.1991 außer Kraft.

Edderitz, den 01.06.2004, 29.11.2004, 19.10.2009

gez. Tesche            - Siegel -  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Edderitz wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem. „Fuhneae“, 12. Jahrgang, Nr. 7 vom 15.07.2004, bekanntgemacht.

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Edderitz wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem. „Fuhneae“, 12. Jahrgang, Nr. 12 vom 23.12.2004, bekanntgemacht.

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Edderitz wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Südliches Anhalt“, Nr. 23/2009 vom 12.11.2009, bekanntgemacht.